



Brüssel, den 23. November 2017
(OR. en)

14778/17

SIRIS 199
VISA 438
COMIX 783

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV/die im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten
Nr. Vordok.:	14721/17, 7544/17 + ADD 1
Betr.:	Vorlage der Rechnungslegung 2016 für das SISNET

1. Nach Artikel 48 der SISNET-Finanzregelung (Beschluss 2000/265/EG des Rates vom 27. März 2000 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen ("Sisnet")¹, die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind, in der geänderten Fassung) erteilen die in Artikel 25 genannten Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Rates zusammentreten, dem Generalsekretär – nach erfolgter Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof – Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.
2. Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für 2016 sind in Dokument 7544/17 SIRIS 51 VISA 109 COMIX 208 enthalten. Der Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Haushaltsjahr ist in Dokument 7544/17 SIRIS 51 VISA 109 COMIX 208 ADD 1 enthalten.

¹ ABl. L 85 vom 6.4.2000, S. 12.

3. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) hat den in Dokument 7544/17 SIRIS 51 VISA 109 COMIX 208 enthaltenen Abschluss in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2017 geprüft und dem in Dokument 7544/17 SIRIS 51 VISA 109 COMIX 208 ADD 1 wiedergegebenen Bericht des Rechnungshofs zugestimmt. Die Gruppe hat beide ohne weitere Bemerkungen gebilligt und ist übereingekommen, sie den im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten vorzulegen. Es wurde außerdem bestätigt, dass nach der Beendigung von SISNET (siehe Dok. 8298/16) und der darauffolgenden Blockierung und Rückerstattung der verbleibenden Mittel an die betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Dok. 13476/16) alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem SISNET-Haushalt nunmehr abgeschlossen sind.

4. **Der AStV wird daher ersucht, den in Artikel 25 der oben genannten Finanzregelung genannten Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Rates zusammentreten, die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für 2016 (Dok. 7544/17 SIRIS 51 VISA 109 COMIX 208) sowie den Bericht des Rechnungshofs (Dok. 7544/17 SIRIS 51 VISA 109 COMIX 208 ADD 1) vorzulegen, damit sie dem Generalsekretär auf der Grundlage von Artikel 48 in fine der Finanzregelung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für 2016 erteilen können.**